

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 26.06.2019 – XII ZB 299/18, [IPRspr 2019-138](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Scheidung, Trennung

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 14**

FamFG **§ 107**

Fundstellen

Bericht

Dimmler, FamRB, 2019, 378

Soyka, FuR, 2019, 600

NJW-Spezial, 2019, 548

Mankowski, NZFam, 2019, 840

Bruns, NZFam, 2019, 737

LS und Gründe

FamRZ, 2019, 1535, m. Anm. *Looschelders*

FF, 2019, 380

MDR, 2019, 1258

NJW, 2019, 2935, m. Anm. *Niethammer-Jürgens*

nur Leitsatz

FF, 2019, 488, m. Anm. *Koch*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-138>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

des Familiengerichts wie erstinstanzliche Urteile der Zivilgerichte angreifbar. Maßgeblich gilt der Code of Civil Procedure, vgl. s. 45 Divorce Act. Gemäß s. 96 III Code of Civil Procedure kann gegen ein vom Gericht mit Zustimmung der Parteien erlassenes Decree keine Berufung eingelegt werden. Eine solche einvernehmliche Entscheidung liegt hier vor. Das FamG hat in seinem Judgement ausgeführt, die Ehefrau habe die Scheidung beantragt und die schriftlichen Einlassungen des Bet. zu 1) seien so zu verstehen, dass er keine Einwände gegen die Klage erhebe. Beide Parteien hätten danach der Scheidung zugestimmt.

In Übereinstimmung damit hat der Vertrauensanwalt mitgeteilt, gegen die Entscheidung vom 29.5.2009 seien Rechtsmittel nicht eingelegt worden. Nichts deutet darauf hin, dass die Feststellungen des Vertrauensanwalts unrichtig sein könnten. Auch der Vortrag des Bet., einvernehmlich vor dem pakistanischen Gericht geschieden worden zu sein, fügt sich hier ein.

c) Anerkennungshindernisse gemäß § 109 I FamFG bestehen nicht.

Die Gerichte in Pakistan waren insbes. unter Anwendung des Spiegelbildprinzips, § 109 I Nr. 1 FamFG, nach deutschem Recht international zuständig, da die Ehefrau jedenfalls bei Eheschließung pakistanische Staatsangehörige war, vgl. § 606a I Nr. 1 ZPO a.F. bzw. jetzt § 98 I Nr. 1 FamFG.

Völkerrechtliche Grundsätze stehen der Anerkennung nicht entgegen. Das pakistanische Gericht war nicht gemäß § 18 GVG in Verbindung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961 [BGBl. 1969 II 1585] an der Entscheidung gehindert (vgl. BGH, FamRZ 2011, 788, 789²). Der Bet. war während des gerichtlichen Scheidungsverfahrens nicht nach Pakistan entsandt, sondern im Kongo tätig.“

138. *Für die Beurteilung der bei Eheschließung im Sinne von Art. 14 I Nr. 3 EGBGB in der Fassung vom 21.9.1994 bestehenden engsten Verbindung der Ehegatten mit einem Staat kann auch die der Eheschließung nachfolgende Tatsachenentwicklung indizielle Bedeutung haben.*

Die Feststellung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 107 I 1 FamFG, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung eines von einem ausländischen Gericht erlassenen Scheidungsurteils gegeben sind, wirkt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteils zurück. [LS von der Redaktion neu gefasst]

BGH, Beschl. vom 26.6.2019 – XII ZB 299/18; NJW 2019, 2935 m. Anm. *Niethammer-Jürgens*; FamRZ 2019, 1535 m. Anm. *Looschelders*; MDR 2019, 1258; FF 2019, 380. Leitsatz in FF 2019, 488 m. Anm. *Koch*. Bericht in: FamRB 2019, 378 *Dimmler*; FuR 2019, 600 *Soyka*; NJW-Spezial 2019, 548; NZFam 2019, 737 *Bruns*; NZFam 2019, 840 *Mankowski*.

Der vorgehende Beschluss des OLG Frankfurt vom 25.5.2018 – 8 UF 97/17 wurde bereits im Band IPRspr. 2018 unter Nr. 132 abgedruckt.

139. *Eine Entscheidung über den Ausgleich des Anrechts ist nach § 19 I 1, II Nr. 4 VersAusglG ausgeschlossen, wenn das Anrecht gegenüber einem ausländischen Versorgungsträger besteht und daher nicht ausgleichsreif ist. In diesem Fall*

² IPRspr. 2011 Nr. 171.